

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer **Vergnügungssteuer** vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2001.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S.578) und §§ 2, 8 Abs.2 und 9 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S.206) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 01.12.05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs.1 (Ordnungswidrigkeit) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs.1 in seiner bisherigen Fassung außer Kraft.

Eberbach, den 01.12.2005

Der Bürgermeister

Bernhard Martin

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer **Vergnügungssteuer** vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert am 22. November 1996.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom **21. Mai 2001** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten

- | | |
|--|------------|
| a) von Gewinnspielgeräten mit einer Spieleinrichtung | Euro 75,00 |
| b) von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit einer Spieleinrichtung | Euro 25,00 |

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung nach Buchstabe a) und b). Geräte welche mehr als eine Spieleinrichtung haben um ein Spiel überhaupt zu ermöglichen, gelten als ein Gerät mit einer Spieleinrichtung, z.B. Tischfußball, Billard.

In Spielhallen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung verdoppeln sich die Sätze nach Buchstabe a) und b).

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eberbach, den 22.05.2001

Der Bürgermeister

Bernhard Martin